

MÜLLABFUHRORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes hat mit Beschluss vom **22.10.2019** nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 144/2018, folgende Müllabfuhrverordnung erlassen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Marktgemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Marktgemeinde Fulpmes gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll** (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrriecht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Fulpmes.
- 2) **Nicht unter die Abholpflicht fallen:**
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof und zum Abfallwirtschaftszentrum Mieders (AWZ Mieders) zu bringen sind;
 - d) Grundstückseigentümern, deren Grundstück mit dem LKW nicht direkt bzw. nur erschwert erreichbar und die Abfuhr nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand verbunden ist, werden zur Abholung des Siedlungsabfalles Sammelstellen zugewiesen. Diese Regelung gilt im speziellen für die Bewohner des Bereiches Omesberg (ab der Omesbergerbachbrücke), die ihren Siedlungsabfall (Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle) an die Sammelstelle im Bereich der o.a. Brücke an den Abfuhrtagen bereit zu stellen haben.

§ 4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
Dies sind:
 - a) Restmüllsäcke – 60 Liter
 - b) Restmülltonne – 240 Liter
 - c) Restmüllcontainer – 770 / 800 oder 1100 Liter
 - d) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 120 oder 240 Liter

- 2) Die Festlegung des Mindestbehältervolumens (Mindestabgabe) beträgt:

- a) Restmüll für Haushalte:

1 Person	3,5 Liter/Einwohner und Woche (= 3 Stück Müllsäcke)
2 Personen	2,3 Liter/Einwohner und Woche (= 4 Stück Müllsäcke)
3 Personen	1,9 Liter/Einwohner und Woche (= 5 Stück Müllsäcke)

Für jede weitere Person wird ein weiterer Sack vorgeschrieben.

Als Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl gilt der 31.10. des Vorjahres.

- b) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle für Haushalte

Generell werden 3 Liter/Einwohner und Woche vorgeschrieben.

- c) Restmüll für Zimmervermietung:

Bei Nachweis der Nächtigungszahlen wird die Zuteilung der Sackanzahl mittels nachstehender Tabelle errechnet. Als Berechnungsgrundlage wird die vom Tourismusverband bekannt gegebene Nächtigungszahl vom 01.11. - 31.10. des vorletzten Jahres (z. B. für 2019 der Zeitraum 01.11.2017 - 31.10.2018) herangezogen.

Nächtigungen	Mindestabgabemenge pro Jahr
1 - 150	60 Liter
151 - 300	120 Liter
301 - 450	180 Liter

je weitere 150 Nächtigungen erhöht sich die Mindestabgabemenge um 60 Liter.

- 3) Die Restmüllsäcke werden dem Grundeigentümer von der Marktgemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- 4) Kann mit der festgesetzten und am Jahresbeginn ausgefolgten Stückzahl an Restmüllsäcken das Auslangen nicht gefunden werden, sind weitere Restmüllsäcke bei sofortiger Bezahlung beim Recyclinghof Fulpmes-Telfes zu beziehen.
- 5) Verwendung von Restmüllcontainern:
Bei Hotels, Gasthöfen, Industriebetrieben, etc. sind Restmüllcontainer zu verwenden. Die Container sind beim zuständigen Müllabfuhrunternehmen auf eigene Kosten erhältlich. Eine Umstellung der Restmüllbehältnisse (Sack/Tonne/Container) ist der Marktgemeinde jeweils zum Stichtag 31.10. jedes Jahres schriftlich zu melden.
- 6) Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig am Montag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden in den Sommermonaten (Juni bis September) wöchentlich am Dienstag und in den verbleibenden Monaten (Oktober bis Mai) 14-tägig am Dienstag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die genauen Abfuhrzeiten für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden durch ortsübliche Kundmachung (Postwurf/Abfuhrkalender) bekannt gegeben.
- 7) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
 - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.
- 8) Die Behälter dürfen erst am bekanntgegebenen Tag oder am Vortag abends zur Abholung (Müllsäcke verschlossen) bereitgestellt werden.

§ 5 Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann während der Öffnungszeiten des Recyclinghofs der Marktgemeinde Fulpmes kostenpflichtig abgegeben werden.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott und Altholz sind getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 6 Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für

Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

- 2) **Altglas** ist am Recyclinghof getrennt nach Weiß- und Buntglas in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, etc.

- 3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Darüber hinaus sind Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen über die bestehende Kunststoffsammlung ab Haus (gelber Sack) abzugeben.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffflaschen, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

- 4) **Altpapier und Kartonagen** sind am Recyclinghof getrennt in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

- 5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

- a) **Metallverpackungen** sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Metallverpackungen gehören:

Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B. Getränke, Konserven, Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

- b) **Haushaltsschrott:**

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

6) **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

7) **Speisefette/-öle:**

Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (z.B. Öli) sind im Austauschverfahren am Recyclinghof abzugeben.

8) **Alttextilien:**

Alttextilien sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit am Areal der Freiwilligen Rettung Fulpmes die Alttextilien in den dafür vorgesehenen Containern einzubringen.

§ 7 Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:**

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

2) **Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:**

Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Marktgemeinde Fulpmes schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“

ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

- 5) Baum-, Strauch- und Rasenschnitt ist während der Öffnungszeiten im AWZ Mieders abzugeben.

§ 8 Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintangehalten wird.
- 2) Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt. In die Müllcontainer darf nur so viel Müll eingebracht werden, dass sich die Deckel der Behälter ordnungsgemäß schließen lassen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 144/2018, bestraft.

§ 10 In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Fulpmes tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten frühere Müllfuhrverordnungen außer Kraft.

Fulpmes, am 23.10.2019

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Mag. Robert Denifl



Angeschlagen am: 23.10.2019

Abzunehmen am: 06.11.2019

Abgenommen am: 07.11.2019